

Folge 1

Axel Rühle fragt – Rechtsanwalt Just antwortet

Eigentlich möchte ich nicht schon wieder von einer neuen Serie sprechen, doch dieser Artikel ist als erste Folge einer regelmäßigen Rubrik gedacht, mit der konkrete juristische Fragen aus dem Alltag von Taxifahrern beantwortet werden. Da ich selbst gelegentlich fahre, habe ich einige solcher Fragen auf Lager, so dass der Stoff für die ersten Folgen bereits gesichert ist. Doch sicherlich werden auch Sie, liebe Leser, sich fragen, wie die eine oder andere Meinungsverschiedenheit eigentlich ausgehen würde, wenn man es einmal auf eine Auseinandersetzung mit Anwalt oder gar vor Gericht ankommen ließe. Bitte schreiben Sie uns Ihre Fragen unter knapper, aber präziser Schilderung der Vorfälle und der sich daraus ergebenden Fragestellung an meine E-Mail-Adresse ruehle@spezialatlas.de oder als Brief an die Redaktion (Adresse auf Seite 14).

In der ersten Folge geht es um eine vergleichsweise harmlose Begebenheit, die aber eine Fragestellung aufwirft, die mir als Fahrer immer wieder mal begegnet.

Die alte Dame war freundlich, drahtig und gut gelaunt, und hatte etwas Herzliches an sich, das mir eine angenehme Fahrt verhieß. Wir kamen sofort ins Gespräch, und dass ich die Straße, die sie mir als Fahrziel nannte, auf Anhieb kannte, war ein weiterer glücklicher Zufall, denn dadurch konnte ich ihr das Gefühl geben, in kompetenten Händen zu sein. Ich schätzte den zu erwartenden Fahrpreis auf

25 bis 30 Euro, was auch meiner Stimmung zuträglich war, und wir unterhielten uns über fesselnde Themen.

Als sie nach halber Strecke eine kleine Gesprächspause nutzte, um sich mal kurz mit einem Blick aus dem Fenster über unseren Standort zu informieren, fragte sie plötzlich leicht verstört, wohin wir eigentlich fahren würden. Ich wiederholte freundlich den Straßennamen, den sie mir genannt hatte, und ergänzte zur Verdeutlichung den Ortsteil. Sie blickte mich entgeistert an und sagte: „Die Baseler Straße ist doch nicht in Lichterfelde!“ Da ich die Baseler Straße in meiner eigenen P-Schein-Prüfung gehabt hatte und sie mir somit in besonderer Weise vertraut ist, schoss mir als erstes durch den Kopf, ob ich den Namen verwechselt haben könnte. Manchmal bringt man ja etwas durcheinander: Belziger und Bautzener, Husemann und Hufeland, Oberhofer und Oberhaardter... aber Baseler... Berner, Luzerner, Züricher, Genfer... nein, ich war ganz sicher. Doch wusste ich überhaupt, dass es nicht irgendwo noch eine Baseler Straße geben könnte? Ich hatte vergessen, das vorher zu klären, und jetzt fiel mir siedend heiß ein, dass es auch in Reinickendorf ein Viertel mit lauter Schweizer Straßennamen gibt. Wenn darunter mal keine Baseler Straße ist...

Der Gedanke hatte keine ganze Sekunde gedauert, da war mir klar, dass die nette Dame nicht nach Lichterfelde, sondern nach Reinickendorf wollte. Ich klärte mit ihr das Missverständnis bzw. den Irrtum, schätzte den Preis, den die Fahrt eigentlich gekostet hätte, und wir einigten uns auf diesen Preis, so dass ich nur noch die Taxiuhr ausschalten und nach Reinickendorf fahren musste. Bald, nachdem wir über die Verwirrung hinweg waren, befanden wir uns auf der A100 und wieder im netten Gespräch wie zuvor, und etwas später setzte ich die immer noch gut gelaunte und mit der Fahrt zufriedene Dame ab.

Seit diesem Erlebnis wiederhole ich bei den meisten Fahrgästen das Fahrziel mit Angabe des Ortsteils, um solche Missverständnisse zu vermeiden. Manchmal sehen Fahrgäste mich an wie einen Verrückten, wenn ich nachfra-

Andreas Just

Rechtsanwälte und Notarin
Berlin

Beratung in der Persiusstr. 7:
Donnerstag von 15.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Tel. 217 78 68 oder 20 20 21 312

ge, ob sie die Greifswalder Straße in Prenzl. Berg meinen. Ich denke dann manchmal an die nette Dame. Der unfreiwillige Abstecher mit ihr war mir allemal lieber als ein Konflikt über das Fahrziel, wie man ihn manchmal mit unangenehmen Fahrgästen hat, die nicht einfach nett von A nach B gebracht werden wollen, sondern vielleicht wegen schlechter Erfahrungen in jedem Taxifahrer einen Betrüger vermuten und geradezu auf einen Fehler lauern. Wie soll man mit solchen Fahrgästen umgehen, wenn ein Missverständnis wie mit der Dame auftritt und die Fahrgäste sofort anfangen zu streiten, das Fahrgeld einbehalten wollen oder mit der Polizei drohen? Vielleicht lässt sich ja gar nicht mehr genau klären, welches Fahrziel ursprünglich vereinbart war. Und wenn man als Fahrer versucht, einen Kompromiss zu vereinbaren und die Taxiuhr abschaltet, kann das ja weitere vielfältige Probleme nach sich ziehen.

Herr Just, wie ist die Rechtslage, wenn Fahrgast und Fahrer das Fahrziel uneindeutig vereinbaren und der Fahrer seine Dienstleistung anschließend bezahlt haben möchte?

Lieber Herr Rühle,

um diese Frage eindeutig klären zu können, muss man zunächst einmal wissen, welche Rechtsnatur die Beförderung eines Fahrgastes eigentlich hat. Infrage kommen Dienstleistungsvertrag oder Werkvertrag; beide Vertragstypen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, der Dienstleistungsvertrag unter §§ 611 ff BGB, der Werkvertrag unter §§ 631 ff BGB.

Unterscheiden tun sich beide Vertragstypen im Wesentlichen nach dem, was vom Auftragnehmer geschuldet wird. Im Dienstleistungsverhältnis schuldet der Auftragnehmer lediglich ein ordentliches Erbringen seiner Tätigkeit, im Werkvertrag schuldet der Auftragnehmer nicht nur ordentliche Arbeit, sondern auch den sogenannten „Erfolg“ dieser Arbeit, wobei die Grenzen zwischen diesen beiden Vertragstypen durchaus fließend sind und Gegenstand so mancher Doktorarbeit gewesen sein dürfte. Erläutern lässt sich das vielleicht am besten und höchst aktuell anhand eben einer Doktorarbeit, auch „Dissertation“ genannt. Die Sekretärin, die diese Arbeit nach den Vorgaben des Doktoranden (das ist der, der gerne einmal Doktor werden will) tippt

und zu Papier bringt, schuldet dem Doktoranden lediglich, dass sie diese, ihre Schreibarbeit, auch ordentlich – d.h. sauber, ohne Tippfehler, mit den Fußnoten an der richtigen Stelle und gegebenenfalls auch in der vereinbarten Zeit – erbringt. Sie schuldet nicht, dass der Doktorand mit dieser von der Sekretärin getippten Arbeit auch mal zum Doktor ernannt wird.

Ganz anders der „Ghostwriter“, der vom Doktoranden den Auftrag erhält, für ihn – den Doktoranden – unter dessen Namen eine Doktorarbeit zu erstellen. Dieser schuldet (wenn wir eine mögliche Sittenwidrigkeit einer derartigen Vereinbarung mit der damit einhergehenden Nichtigkeit mal außen vor lassen) natürlich nicht nur ein sauber beschriebenes Stück Papier, sondern ein Werk, welches von der betreffenden Universität auch als Doktorarbeit anerkannt und zur Grundlage der Verleihung des angestrebten Dokortitels gemacht wird.

Übersetzt auf das Taxigewerbe besteht der Unterschied darin, dass, wenn der Personenbeförderungsvertrag ein Dienstleistungsvertrag ist, der Fahrer lediglich den Transport schuldet. Ist dieser Vertrag hingegen ein Werkvertrag, muss der Fahrgast nicht nur ordentlich befördert, sondern auch wohlbehalten am richtigen Ziel abgeliefert werden.

Nach der ganz allgemeinen Auffassung in Juristenkreisen handelt es sich beim Personenbeförderungsvertrag um einen Werkvertrag. Also, der Kutscher muss den Fahrgast am richtigen Ziel abliefern. Diese Verpflichtung setzt jedoch voraus, dass überhaupt ein Vertrag zustandegekommen ist. Dies geschieht im Allgemeinen durch – wie der Jurist sagt – übereinstimmende Willenserklärung. Also, der Fahrgast sagt in Ihrem Beispiel „Baseler Str.“, der Kutscher kennt nur die in Lichterfelde und fährt dort hin. Vertrag erfüllt? Auf den ersten Blick wohl „ja“, denn der Kutscher hat nichts anderes getan, als das, was der Fahrgast von ihm verlangt hat, nämlich, ihn zur Baseler Str. zu fahren.

Ich will Sie und die Leserschaft jetzt nicht mit endlosen Ausführungen über „offenen Dissens“ und „versteckten Dissens“ nach den §§ 154, 155 BGB langweilen, auch nicht über die Möglichkeiten, eigene Erklärungen nach §§ 119 ff BGB wegen Irrtums anzufechten. Als Ergebnis ist aber wohl festzuhalten, dass in der geschilderten Form zumindest ein Schuldverhältnis, das ist die Vorstufe zum eigentlichen Vertrag, zustandegekommen ist. Dass Fahrgast und Fahrer hier unterschiedliche Vorstellungen hatten, mag vielleicht dem Zustandekommen eines Vertrages entgegenstehen, ändert am Bestehen eines solchen Schuldverhältnisses erst einmal nichts. Im deutschen Rechtssystem ist anerkannt, dass beide Seiten auch schon vor Zustandekommen des eigentlichen Vertrages gewisse Nebenpflichten zu erfüllen haben, deren Missachtung unabhängig vom endgültigen Zustandekommen des Vertrages zum Schadenersatz gegenüber dem ins Auge gefassten Vertragspartner führen können. Diese Verpflichtung könnte beim Fahrgast darin liegen, dass er den Ortsteil zu nennen

hat, beim Fahrer, dass er nachzufragen hat, welche Baseler Str. denn nun eigentlich gemeint sei.

Die Schwierigkeit ist, dass man von beiden nicht verlangen kann, dass sie wissen, dass es mehrere Baseler Straßen in Berlin gibt. Vom Fahrgast nicht und vom Kutscher auch nicht, der wahrhaftig nicht alle 13.000 Straßen in Berlin im Kopf haben muss. Aber gerade der Kutscher muss aus seiner fachlichen Kenntnis immer damit rechnen, dass es unter diesen 13.000 Straßen in Berlin genügend „Doppel“ gibt, von denen er auch nicht immer alle parat haben kann. Und deshalb ist es von dem Kutscher zu verlangen, dass er sich, bevor der die Beförderung antritt, Gewissheit verschafft, welche Straße in welchem Ortsteil denn nun vom Fahrgast gemeint ist.

Also lieber Herr Rühle, Sie machen es schon ganz richtig, wenn Sie grundsätzlich vorher fragen. Ansonsten droht Schadenersatz, und der besteht zumindest darin, dass Sie den Fahrgast zum „richtigen“ Fahrziel zum „richtigen“ Fahrpreis befördern. Und wenn Sie dann gezwungenermaßen die Uhr abschalten, machen Sie sich vorsorglich einen Vermerk, dass nicht irgendein missmutiger Prüfer Jahre später an Ihrem Kilometerschnitt herumkritteln kann.

Herzlichst, Ihr
Rechtsanwalt Andreas Just